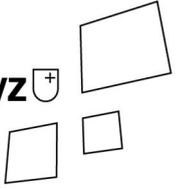


Umweltdepartement

Departementsvorsteher

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
Postfach 1210
6431 Schwyz
Telefon 041 819 21 11
Telefon 041 819 21 11
Telefax 041 819 21 19

Telefax 041 819 21 19
www.sz.ch

kantonschwyz 

Jagd- und Wildschutzverordnung (JWV)

Anhörungsformular

Das vorliegende Dokument dient der Erfassung der Rückmeldungen zur Anhörung. Es erleichtert die Zusammenstellung der verschiedenen Eingaben und deren weiteren Bearbeitung.

Wir bitten Sie, Ihre Rückmeldung in diese Vorlage einzubauen und diese per E-Mail bis am

29. September 2017 an das anjf@sz.ch

zu senden. Für Ihre wertvolle Unterstützung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Anhörung:

Partei	
Behörde	CVP Kanton Schwyz
Organisation	
Kontaktperson	
Name, Vorname	Anton Bamert-Birchler
Telefon	079 601 72 71
E-Mail	bamert-birchler@bluewin.ch

Generelle Anmerkungen

(Tragen Sie hier bitte allfällige generelle Anmerkungen zur JWV ein)

Die CVP dankt für die Anhörung zur JWV. Die CVP begrüsst die allgemeine Stossrichtung des vorliegenden Entwurfs. Vor allem das angedachte Vorgehen bei Wildschäden ist begrüssenswert. Spezifische Anmerkungen zur Vorlage finden Sie bei den entsprechenden Paragraphen.

Detaillierte Rückmeldungen zu der Jagd- und Wildschutzverordnung (JWV)

(Benützen Sie bitte die nachfolgende Tabelle für Ihre detaillierte Rückmeldung zu einzelnen Punkten der Vorlage und/oder des Erläuterungsberichtes.)

Zwecks der besseren Lesbarkeit werden die Paragraphen leicht anders formatiert (und entspricht so nicht der Formatierung der Vorlage).

§ JWV	Rückmeldung zu § und/oder Erläuterungsbericht (Vorschlag andere Formulierung, Anliegen)	Begründung, weitere Bemerkungen	
-------	--	---------------------------------	--

<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und gestützt auf §§ 3, 16 Abs. 1, 33 Abs. 3, 60 sowie 66 Abs. 3 des Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG),¹</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>			

<p>§ 1 Zuständigkeiten a) Umweltdepartement</p> <p>Das Umweltdepartement ist das zuständige Departement im Sinne von § 4 JWG.</p>			
<p>§ 2 b) Amt für Natur, Jagd und Fischerei</p> <p>¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist das zuständige Amt im Sinne von § 5 JWG.</p> <p>² Dem Amtsvorsteher unterstehen als Jagdverwalter der Abteilungsleiter Jagd und die kantonale Wildhut.</p> <p>³ Das Amt ist überdies zuständig für:</p> <p>a) den Erlass eines Dienstreglements für die Wildhut; b) die bedarfsgerechte und zweckdienliche Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Wildhüter; c) die Entschädigung für den Einsatz von Diensthunden; d) die spezifische Weiterbildung der Wildhüter; e) die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für die Jäger; f) die Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Ämtern, Dienststellen und Dritten.</p>			
<p>§ 3 c) Wildhut</p> <p>¹ Die Wildhut unterstützt das Amt betreffend die in § 5 JWG genannten Aufgaben.</p> <p>² Sie ist überdies zuständig für:</p> <p>a) die Erfassung und Überwachung der Wildbestände</p>			

<p>und deren Lebensräume;</p> <p>b) die Erfassung und Bereitstellung von jagdlichen und wildbiologischen Grundlagen zu Händen des Amtes;</p> <p>c) den Vollzug der Jagdgesetzgebung in Ausübung ihrer jagdpolizeilichen Pflichten;</p> <p>d) die Kontrolle des Jagdbetriebs und Koordination des Einsatzes des Schweisshundepikettdienstes;</p> <p>e) die Verzeigung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs bei Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung;</p> <p>f) die Beratung, Erfassung, Abwicklung und Koordination bei Wildschäden, der Wildschadenverhütung;</p> <p>g) die Vornahme der Wildschadenschätzung;</p> <p>h) das Erlegen, Beseitigen oder Verwerten von schadenstiftenden Wildtieren und Fallwild gemäss den Weisungen des Amtes;</p> <p>i) die Mitarbeit bei wissenschaftlichen Erhebungen und Forschungsarbeiten im Bereich Jagd und Wildtiere im Auftrag des Amtes;</p> <p>j) die Zusammenarbeit mit den übrigen Aufsichtsorganen, Behörden, Jagdvereinen und anderen Institutionen;</p> <p>k) die Information und Beratung der Bevölkerung bei Fragen zu Jagd und Wildtieren;</p> <p>l) die Beratung und Unterstützung der Jägerschaft;</p> <p>m) die Aufsicht und Betreuung in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Zugvogelreservate (WZV);</p> <p>n) die Beratung in Wildtierfragen bei Bauprojekten;</p> <p>o) die Beratung, Koordination und Mithilfe bei Hege- und Lebensraumverbesserungsmassnahmen.</p>			
---	--	--	--

II. Jagdausübung			
<i>A. Jagdausbildung</i>			
<p>§ 4 Organisation</p> <p>¹ Der Jagdlehrgang wird in der Regel in einem zweijährigen Turnus durchgeführt.</p> <p>² Die Jagdprüfungskommission:</p> <p>a) legt den Ausbildungsstoff in den Ausschreibungsunterlagen zum Jagdlehrgang fest;</p> <p>b) regelt in einem Leistungsauftrag die Durchführung des Jagdlehrganges, soweit sie diese einem Dritten überträgt.</p>			
<p>§ 5 Ausschluss</p> <p>¹ Vom Jagdlehrgang und von der Jagdprüfung ausgeschlossen wird:</p> <p>a) wem im Wohnsitzkanton oder Wohnsitzland ein Patent verweigert oder die Jagdberechtigung entzogen worden ist, für die Dauer dieser Massnahme;</p> <p>b) wer sich zum Zeitpunkt der Anmeldung in einem hängigen Verfahren als Beschuldigter wegen Verstössen gegen die Jagdgesetzgebung befindet;</p> <p>c) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, wegen verbotenen Handlungen an Tieren, wegen Sachbeschädigung oder wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Jagd- oder Waffengesetzgebung rechtskräftig verurteilt wurde;</p> <p>d) wer über keine Berechtigung zum Erwerb von Waffen oder Munition verfügt.</p>	<p>§ 5 Ausschluss</p> <p>¹ Vom Jagdlehrgang und von der Jagdprüfung ausgeschlossen wird:</p> <p>a) wem im Wohnsitzkanton oder Wohnsitzland ein Patent verweigert oder die Jagdberechtigung entzogen worden ist, für die Dauer dieser Massnahme;</p> <p>b) wer sich zum Zeitpunkt der Anmeldung in einem hängigen Verfahren als Beschuldigter wegen Verstössen gegen die Jagdgesetzgebung befindet;</p> <p>c) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, wegen verbotenen Handlungen an Tieren, wegen Sachbeschädigung oder wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Jagd- oder Waffengesetzgebung rechts-</p>	<p>Ein gesetzeskonformes Verhalten darf von zukünftigen Weidmännern verlangt werden. Aber es erscheint mir willkürlich jemanden, der einmal eine Sachbeschädigung begangen hat (die nichts mit der Jagd zu tun hat) vom Jagdlehrgang ausgeschlossen wird. (Bspw. ein junger Erwachsener, der im jugendlichen Blödsinn eine Scheibe eingeschlagen hat, würde von der Jagdausbildung lebenslänglich ausgeschlossen.) Oder es müsste zumindest eine Verjährungsfrist gelten.</p>	

<p>² Während des Jagdlehrgangs oder der Prüfung kann die fehlbare Person ausserdem von der Jagdprüfungskommission ausgeschlossen werden, wegen:</p> <p>a) unwahrer Angaben bei der Anmeldung zum Jagdlehrgang oder zur Jagdprüfung;</p> <p>b) Wiederhandlung gegen die Jagd- oder Waffengesetzgebung.</p> <p>³ Die Jagdprüfung gilt bei einem Ausschluss als nicht bestanden.</p>	<p>kräftig verurteilt wurde;</p> <p>d) wer über keine Berechtigung zum Erwerb von Waffen oder Munition verfügt.</p> <p>² Während des Jagdlehrgangs oder der Prüfung kann die fehlbare Person ausserdem von der Jagdprüfungskommission ausgeschlossen werden, wegen:</p> <p>a) unwahrer Angaben bei der Anmeldung zum Jagdlehrgang oder zur Jagdprüfung;</p> <p>b) Wiederhandlung gegen die Jagd- oder Waffengesetzgebung.</p> <p>³ Die Jagdprüfung gilt bei einem Ausschluss als nicht bestanden.</p>		
<p>§ 6 Jagdlehrgang</p> <p>a) Anmeldung</p> <p>¹ Die Jagdprüfungskommission veröffentlicht den Jagdlehrgang im Amtsblatt und legt die Teilnehmerzahl fest.</p> <p>² Die Anmeldung umfasst insbesondere:</p> <p>a) das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular;</p> <p>b) ein ärztliches Zeugnis;</p> <p>c) den Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister;</p> <p>d) den Nachweis über eine ausreichende Jägerhaftpflichtversicherung.</p>			
<p>§ 7 b) Tragen von Jagdwaffen</p> <p>¹ Das Tragen von Jagdwaffen ist den Auszubildenden nur zu Trainings- und Prüfungszwecken auf offiziellen Jagdschiesständen gestattet.</p>			

<p>² Während der Dauer des Jagdlehrganges sind die Auszubildenden nicht berechtigt, auf Wild zu schießen.</p>			
<p>§ 8 c) Pflichtleistungen</p> <p>¹ Während des Jagdlehrganges haben die Auszubildenden folgende von der Jagdprüfungskommission festgelegten Pflichtleistungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hegetätigkeit; b) Teilnahme an den Instruktionkursen; c) Ausbildungsveranstaltungen mit der Wildhut; d) Jagdbegleitung während der Hoch- und Niederwildjagd; e) Nachweis über das Aufbrechen von Schalenwild. <p>² Während dem Jagdlehrgang erbrachte Pflichtleistungen haben eine Gültigkeit von 5 Jahren.</p>			
<p>§ 9 Jagdprüfung</p> <p>a) Eintrittsprüfung</p> <p>¹ Die Eintrittsprüfung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Grundvoraussetzungen für den Jagdlehrgang; b) den Grundkenntnissen über die Jagd sowie über Waffenhandhabung und Sicherheit. <p>² Die Prüfung wird mit erfüllt oder nicht erfüllt bewertet.</p> <p>³ Wer die Eintrittsprüfung nicht besteht, wird vom betreffenden Jagdlehrgang und den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.</p>			
<p>§ 10 b) Schiessprüfung</p>			

<p>¹ Die Schiessprüfung setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) Waffenhandhabung und Sicherheit;</p> <p>b) praktische Schiessprüfung mit Büchse und Flinte.</p> <p>² Die praktische Schiessprüfung kann gleichentags einmal wiederholt werden.</p> <p>³ Das Prüfungsprogramm sowie die Anforderungen werden mit den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht.</p>			
<p>§ 11 c) Theorieprüfung</p> <p>aa) Inhalt</p> <p>¹ Die Theorieprüfung besteht aus folgenden Fächern:</p> <p>a) Jagdrecht;</p> <p>b) Wildkunde und Wildkrankheiten;</p> <p>c) Waffen und Munition;</p> <p>d) Ökologie und Hege;</p> <p>e) Jagdausübung;</p> <p>f) Jagdhunde.</p> <p>² Jedes Fach wird jeweils schriftlich und mündlich geprüft.</p>			
<p>§ 12 bb) Bewertung</p> <p>¹ Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgt jeweils mit den Noten 1 (schlechteste) bis 6 (beste). Halbe Noten sind erlaubt.</p> <p>² Die Note eines Faches setzt sich zusammen aus der schriftlichen und der mündlichen Teilnote.</p> <p>³ Die Gesamtnote der Theorieprüfung entspricht dem Notendurchschnitt aller Fächer. Sie gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote den Wert von 4.0 nicht unterschreitet und sofern:</p>			

<p>a) in keinem Fach eine Note von weniger als 4.0 erreicht wurde; und</p> <p>b) nicht mehr als zwei aller mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen mit einer 3.0 oder weniger bewertet wurden.</p>			
<p>§ 13 cc) Wiederholung einzelner Fächer</p> <p>¹ Erreicht der Kandidat die Gesamtnote 4.0, aber in einem Fach eine Note unter 4.0, so kann er in diesem Fach die Prüfung anlässlich einer Nachprüfung einmal wiederholen. Dabei muss sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfung nochmals abgelegt werden.</p> <p>² Wird bei dieser Nachprüfung nochmals eine Note von weniger als 4.0 erreicht, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.</p>			
<p>§ 14 Jagdprüfungsausweis</p> <p>Der Nachweis über die bestandene Jagdprüfung wird durch den Jagdprüfungsausweis erbracht.</p>			
<p>§ 15 Ausbildungsgebühren</p> <p>¹ Die Gebühren betragen für:</p> <p>a) den Jagdlehrgang Fr. 400.--;</p> <p>b) die Eintrittsprüfung Fr. 200.--;</p> <p>c) die Schiessprüfung Fr. 200.--;</p> <p>d) die Theorieprüfung Fr. 300.--.</p> <p>² Die Gebühren müssen jeweils vor Lehrgangs- oder Prüfungsantritt beglichen sein.</p>			

<p>³ Besteht ein Kandidat eine Prüfung nicht, bricht er den Jagdlehrgang ab oder ergibt sich ein Ausschlussgrund, so besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.</p>			
<p>§ 16 Anpassung Ausbildungsgebühren Zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung und unter Berücksichtigung eintretender Kostenveränderungen ist die Jagdprüfungskommission befugt, die Ausbildungsgebühren anzupassen, wobei Abschläge und Zuschläge von höchstens 50 Prozent zulässig sind.</p>			
<p>§ 17 Beschwerde Gegen die Verfügungen der Jagdprüfungskommission kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.</p>			
<p><i>B. Jagdpatent</i></p>			
<p>§ 18 Gesuch Das Gesuch für das Jagdpatent ist auf dem amtlichen Formular innert folgenden Fristen bei der Patentausgabestelle einzureichen: a) für die Hoch- und Niederwildjagd bis am 1. Juli; b) für die Haarraubwild- und Winterjagd bis am 1. Oktober.</p>			

<p>§ 19 Patentinhalt</p> <p>¹ Das Patent enthält die genauen Personalien des Inhabers, die Patentart, die Gültigkeitsdauer sowie ein Passfoto.</p> <p>² Zusammen mit dem Patent wird die einschlägige Jagdgesetzgebung abgegeben.</p> <p>³ Das Umweltdepartement bestimmt im Rahmen der jährlichen Jagdvorschriften die administrativen Pflichten der Patentinhaber.</p>			
<p>§ 20 Patentgebühren</p> <p>¹ Patentbewerber mit Wohnsitz im Kanton Schwyz bezahlen:</p> <p>a) Patent I (Hochwild): Fr. 550.--</p> <p>b) Patent Ia (Gams): Fr. 350.--</p> <p>c) Patent Ib (Rotwild): Fr. 200.--</p> <p>d) Patent II (Niederwild): Fr. 450.--</p> <p>e) Patent III (Haarraubwild): Fr. 100.--</p> <p>f) Patent IV (Wasserwild): Fr. 100.--</p> <p>g) Patent V (Schwarzwild): Fr. 100.--</p> <p>² Wer während 49 Jagdperioden ein Jagdpatent erworben hat, erhält für die 50. Jagdperiode das Patent gebührenfrei. Der Nachweis ist durch den Patentbewerber zu erbringen.</p> <p>³ Wer vor Eröffnung der Jagd erkrankt oder verunfallt und die Jagd deshalb nachweislich nicht ausüben kann, hat Anspruch auf Rückerstattung der Patentgebühr.</p>			

<p>§ 21 Gästekarte a) Gesuch und Gebühr</p> <p>¹ Das Gesuch für den Erwerb einer Gästekarte erfolgt auf dem amtlichen Formular bei der Patentausgabestelle.</p> <p>² Die Gebühr für die Gästekarte beträgt Fr. 30.-- bis Fr. 100.-- pro Tag und wird in den jährlichen Jagdvorschriften festgelegt.</p>			
<p>§ 22 b) Pflichten des Gastgebers</p> <p>¹ Der jagdberechtigte Gastgeber:</p> <p>a) informiert seinen Jagdgast über die geltenden Jagdvorschriften im Kanton Schwyz, insbesondere über die geltenden Abschussvorgaben sowie die zugelassenen Waffen und Munition;</p> <p>b) ist während des gesamten Jagdbetriebes für seinen Jagdgast verantwortlich und muss jederzeit in der Lage sein, auf dessen Aktionen Einfluss zu nehmen;</p> <p>c) darf pro Patentart jeweils nur einen Jagdgast mitnehmen.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich der Umgang mit Jagdgästen nach den jährlichen Jagdvorschriften für die Hoch- und Niederwildjagd.</p>	<p>§ 22 b) Pflichten des Gastgebers</p> <p>¹ Der jagdberechtigte Gastgeber:</p> <p>a) informiert seinen Jagdgast über die geltenden Jagdvorschriften im Kanton Schwyz, insbesondere über die geltenden Abschussvorgaben sowie die zugelassenen Waffen und Munition;</p> <p>b) ist während des gesamten Jagdbetriebes für seinen Jagdgast verantwortlich und muss jederzeit in der Lage sein, auf dessen Aktionen Einfluss zu nehmen;</p> <p>c) darf pro Patentart jeweils nur einen Jagdgast mitnehmen.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich der Umgang mit Jagdgästen nach den jährlichen Jagdvorschriften für die Hoch- und Niederwildjagd.</p>	<p>Ein jagdberechtigter Gastgeber und sein Jagdgast müssen über die erforderliche Ausbildung (Jagdprüfung) verfügen. Es ist keine Lehrer/Schüler Situation. Bei der Jagd bewegt man sich in der freien Natur – man verzeihe die Belehrung – aber ein jederzeitiges Eingreifen oder Einfluss nehmen auf die Aktionen eines Jagdgasts ist schlicht unrealistisch und soll aus dem Abschnitt b gestrichen werden.</p>	
<p><i>C. Jagdausübung</i></p>			

<p>§ 23 Gefährdung Dritter oder Sachwerte</p> <p>¹ Als Gefährdung Dritter oder Sachwerte bei der Ausübung der Jagd gemäss § 26 Abs. 1 Bst. b JWG gelten insbesondere:</p> <p>a) der Einsatz einer Waffe bei Angetrunkenheit oder unter Drogeneinfluss im Sinne der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958;²</p> <p>b) die Missachtung von Sicherheitsvorschriften bei der Handhabung und beim Einsatz von Waffen;</p> <p>c) Widerhandlungen gemäss den Strafbestimmungen des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997;³</p> <p>d) die Missachtung von jagdpolizeilichen Anordnungen oder Anweisungen der Nachsucheführer bei Nachsuchen.</p> <p>² Bei Verdacht auf Angetrunkenheit oder Drogeneinfluss zieht die Wildhut zur Klärung des Sachverhalts die Polizei bei.</p>			
<p>§ 24 Einschieszen von Waffen</p> <p>Muss eine Waffe während der Jagd neu eingeschossen werden, ist die Wildhut darüber umgehend zu informieren.</p>	<p>§ 24 Einschieszen von Waffen</p> <p>Über Kontrollschüsse während der Jagd ist die Wildhut umgehend zu informieren.</p>	<p>Einschieszen wird in Schiessständen gemacht werden. Daher muss dieser Paragraph einfacher formuliert und auf Kontrollschüsse begrenzt werden.</p>	
<p>§ 25 Jagdgruppen</p>			

<p>¹ Bei der Gruppenjagd (Drückjagd) darf eine Gruppe aus höchstens zehn Personen, wovon maximal acht Jäger sind, bestehen.</p> <p>² Gegen die mit Jägern besetzten Wechsel und Stände darf nur im ruhigen Pirschgang und höchstens von drei Personen, wovon mindestens eine über ein Jagdpatent verfügt, gedrückt werden.</p> <p>³ Begleitpersonen ohne Jagd- oder Treiberberechtigung dürfen nur auf die mit Jägern besetzten Stände mitgenommen werden.</p>			
<p>§ 26 Treiber a) Berechtigung</p> <p>¹ Die Treiberbewilligung berechtigt Personen ohne anerkannte Jagdprüfung, sich während der laufenden Jagdsaison als Gehilfe unter der Aufsicht des Patentinhabers an der Jagd zu beteiligen.</p> <p>² Das zuständige Amt stellt die Bewilligung aus.</p>			
<p>§ 27 b) Voraussetzungen</p> <p>Der Gesuchsteller: a) hat das 14. Altersjahr vollendet; b) weist eine für die Jagd gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme gemäss Art. 14 JSV⁴ vor.</p>	<p>§ 27 b) Voraussetzungen</p> <p>Der Gesuchsteller: a) hat das 14. Altersjahr vollendet; b) weist eine für die Jagd gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme gemäss Art. 14 JSV⁶ vor.</p>	<p>Ein Gesuchsteller trägt keine Waffe auf sich, daher ist der Versicherungsschutz nicht notwendig und muss aus dem Abschnitt b gestrichen werden</p>	
<p><i>D. Jagdhunde</i></p>			

<p>§ 28 Fachgruppe Jagdhundewesen a) Organisation</p> <p>¹ Das Amt setzt eine Fachgruppe Jagdhundewesen ein, welcher angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Abteilungsleiter Jagd als Vorsitzender; b) ein weiterer Vertreter der Wildhut; c) zwei Vertreter des Schwyzer Kantonalen Patentjägerverbands. <p>Für Fachfragen und Fragen, die Spezialkenntnisse erfordern, können zusätzliche Fachleute beigezogen werden.</p>			
<p>§ 29 b) Aufgaben</p> <p>Die Fachgruppe Jagdhundewesen ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung der Amtsstellen; b) die Aus- und Weiterbildung der Nachsucheführer; c) den Erlass von Vorschriften für Jagdhundeprüfungen, sofern keine Prüfungen nach Standard der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) oder der technischen Kommission Jagdhunde (TKJ) angeboten werden; d) die Vorbereitung und Durchführung von Jagdhundeprüfungen; e) die Organisation und Sicherstellung des Schweisshundepikettdienstes für die Nachsuche während der ordentlichen Jagd in Zusammenarbeit mit dem Amt; f) weitere Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Jagdhundewesen; 			

<p>g) die Anerkennung von Jagdhundeprüfungen; h) erstellt in Absprache mit dem Amt ein jährliches Budget sowie einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Jagdkommission.</p>			
<p>§ 30 c) Finanzierung</p> <p>¹ Die Tätigkeiten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Schweisshundepikettendienstes werden aus den Patenteinnahmen finanziert und umfassen folgende Leistungen:</p> <p>a) die Finanzierung des Nachsuche- und Schweisshundepiketts; b) die Entschädigung der Nachsuche- und Schweisshundeführer; c) die Versicherung der Schweisshunde sowie d) die Aus- und Weiterbildungskosten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Schweisshundepikettendienstes.</p> <p>² Die Jagdkommission bestimmt die Höhe und Verwendung der Mittel.</p> <p>³ Die Beiträge für die Tätigkeiten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Nachsuchepikettendienstes werden in den jährlichen Jagdvorschriften publiziert und festgeschrieben.</p>	<p>§ 30 c) Finanzierung</p> <p>¹ Die Tätigkeiten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Schweisshundepikettendienstes werden aus den Patentgebühren finanziert und umfassen folgende Leistungen:</p> <p>a) die Finanzierung des Nachsuche- und Schweisshundepiketts; b) die Entschädigung der Nachsuche- und Schweisshundeführer; c) die Versicherung der Schweisshunde sowie d) die Aus- und Weiterbildungskosten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Schweisshundepikettendienstes.</p> <p>² Die Jagdkommission bestimmt die Höhe und Verwendung der Mittel.</p> <p>³ Die Beiträge für die Tätigkeiten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Nachsuchepikettendienstes werden in den jährlichen Jagdvorschriften publiziert und festgeschrieben.</p>	<p>In vorherigen Paragraphen §20 wird von Patentgebühren gesprochen. Der Begriff Patenteinnahmen ist durch Patentgebühren zu ersetzen.</p>	
<p>§ 31 Jagdhundeausbildung a) Anlernen von Hunden</p>			

<p>¹ Hunde im Alter von unter 24 Monaten dürfen zu Ausbildungszwecken in Begleitung eines anderen ausgebildeten und geprüften Hundes zum Apportieren oder Nachsuchen von beschossenem und verletztem Wild eingesetzt werden.</p> <p>² Die Ausbildung an lebendem Wild ist nur mit Bewilligung des Amtes und unter strenger Beachtung der Tierschutzgesetzgebung erlaubt.</p> <p>³ Die Jagdhunde dürfen ausschliesslich zu Jagdzwecken und nur durch Jagdberechtigte, Jagdlehrgänger oder Personen mit einer Treiberberechtigung geschnallt werden. Es ist zulässig, Junghunde in den offenen Jagdgebieten auf Wildfährten anzulernen. Näheres wird in den jährlichen Jagdvorschriften geregelt.</p>			
<p>§ 32 Einsatz</p> <p>a) Kennzeichnung</p> <p>Jagdhunde im jagdlichen Einsatz müssen mit signalfarbenen, mit dem Namen des Hundes und der Telefonnummer des Hundehalters gekennzeichneten Halsbändern oder Westen ausgerüstet sein.</p>			
<p><i>E. Nachsuche</i></p>			
<p>§ 33 Nachsuchepflichten</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹ Auf beschossene Wildtiere ist unter Leitung eines</p>			

<p>Nachsucheführers eine zeit- und fachgerechte Nachsuche durchzuführen.</p> <p>² Die Wildhut ist vor Beginn der Nachsuche zu kontaktieren und über das Ergebnis der Nachsuche unverzüglich zu informieren.</p> <p>³ Den Anweisungen der Nachsucheführer und der Wildhut ist Folge zu leisten.</p>			
<p>§ 34 b) Erlegung von angeschweisstem Wild</p> <p>¹ Verletzte Wildtiere sind so schnell als möglich tierschutz- und fachgerecht zu erlösen.</p> <p>² Auf und während der Nachsuche ist es zulässig, offensichtlich verletztes und krankes, spitz zustehendes oder wegflüchtendes Wild ausnahmsweise zu beschiessen und so schnell als möglich zu erlegen, sofern eine Schussabgabe ohne Gefährdung Dritter möglich ist.</p> <p>³ Wird das ordnungsgemäss nachgesuchte und gemeldete Schalenwild später verendet aufgefunden, verzichtet die Wildhut auf den Einzug der Wildmarke.</p>	<p>§ 34 b) Erlegung von angeschweisstem Wild</p> <p>¹ Verletzte Wildtiere sind so schnell als möglich tierschutz- und fachgerecht zu erlösen.</p> <p>² Auf und während der Nachsuche ist es Es ist zulässig, offensichtlich verletztes und krankes, spitz zustehendes oder wegflüchtendes Wild ausnahmsweise zu beschiessen und so schnell als möglich zu erlegen, sofern eine Schussabgabe ohne Gefährdung Dritter möglich ist.</p> <p>³ Wird das ordnungsgemäss nachgesuchte und gemeldete Schalenwild später verendet aufgefunden, verzichtet die Wildhut auf den Einzug der Wildmarke.</p>	<p>Ein verletztes Tier muss so schnell wie möglich erlegt werden. Dies nur auf die Nachsuche zu beschränken ist unsinnig. Denn falls es nicht während der Nachsuche erlegt werden kann, soll es durch einen anderen Jäger – unabhängig von der Nachsuche – raschmöglichst erlegt werden können. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird Klarheit geschaffen.</p>	
<p>§ 35 Schweisshundepikettdienst</p> <p> a) Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Amt ist für die Einrichtung eines Schweisshundepikettdienstes besorgt.</p>			

<p>² Der Leiter des Schweisshundepikettdienstes nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestimmung und Einteilung der Nachsucheführer; b) die Bildung, Einarbeitung und Bereitstellung von tauglichen Schweisshundegespannen; c) das Versicherungs- und Entschädigungswesen für den Einsatz der Schweisshunde; d) die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Organisationen; e) die jährliche Budgetierung und Berichterstattung über den Schweisshundepikettdienst sowie die Nachsucheeinsätze. 			
<p>§ 36 b) Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Fachgruppe Jagdhundewesen organisiert in Absprache mit dem Leiter des Schweisshundepikettdienstes einen Grundkurs und fünf jährliche Übungs- oder Weiterbildungsangebote für die Nachsucheführer.</p> <p>² Der Grundkurs ist für Schweisshundegespanne des Schweisshundepikettdienstes obligatorisch.</p>			
<p>§ 37 c) Einsatz</p> <p>¹ Nachsuchen sind grundsätzlich mit den Schweisshundegespannen des Schweisshundepikettdienstes durchzuführen.</p> <p>² Mit Bewilligung des Pikettdienstleiters können bei Bedarf auch geprüfte Hundegespanne, die nicht dem Schweisshundepikettdienstes angehören, sowie Nachsu-</p>			

<p>chegespanne ohne kantonales Jagdpatent hinzugezogen werden.</p> <p>³ Nachsucheführer des Schweisshundepikettdienstes dürfen für den Nachsucheeinsatz ein Motorfahrzeug verwenden, Strassen mit Fahrverboten befahren und das Fahrzeug im Jagdgebiet parkieren.</p>			
<p>§ 38 d) Finanzierung</p> <p>¹ Die Finanzierung des Schweisshundepikettdienstes, insbesondere auch die Entschädigung der Nachsucheführer, die Versicherung der Schweisshunde des Picketts sowie die Aus- und Weiterbildung erfolgt zweckgebunden mit Mitteln aus den Patenterträgen.</p> <p>² Die Jagdkommission bestimmt die Höhe und Verwendung der Mittel.</p>	<p>§ 38 d) Finanzierung</p> <p>¹ Die Finanzierung des Schweisshundepikettdienstes, insbesondere auch die Entschädigung der Nachsucheführer, die Versicherung der Schweisshunde des Picketts sowie die Aus- und Weiterbildung erfolgt zweckgebunden mit Mitteln aus den Patenterträgen.</p> <p>² Die Jagdkommission bestimmt die Höhe und Verwendung der Mittel.</p>	<p>Kann ersatzlos gestrichen werden, da bereits unter §30 geregelt.</p>	
<p><i>F. Selbsthilfemassnahmen</i></p>			
<p>§ 39 Voraussetzungen</p> <p>¹ Wer Selbsthilfemassnahmen nach § 44 JWG anwenden will, hat der Wildhut ein Gesuch zu stellen.</p> <p>² Nach Absprache mit dem Amt entscheidet die Wildhut über die zulässigen Selbsthilfemassnahmen und erteilt dem Berechtigten die Bewilligung.</p> <p>³ Für Selbsthilfemassnahmen können Personen beige-</p>			

<p>zogen werden, die über eine im Kanton Schwyz anerkannte Jagdberechtigung verfügen.</p>			
<p>§ 40 Einschränkungen</p> <p>¹ Muttertiere sind während der Brut- und Aufzuchtzeit geschützt.</p> <p>² Es gelten die publizierten eidgenössischen Schonzeiten gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG).⁷</p> <p>³ Für den Abschuss dürfen nur zulässige Jagdwaffen und Munition verwendet werden. Ausnahmen können von der Wildhut in Absprache mit dem Amt bewilligt werden.</p>			
<p>III. Wildlebensräume, Wildschutz und Hege</p>			
<p>§ 41 Schutz der Lebensräume</p> <p>¹ Störungen durch touristische, sportliche und weitere Freizeitaktivitäten in den Lebensräumen der wildlebenden Säugetiere und Vögel sind soweit möglich zu vermeiden.</p> <p>² Um den Bedürfnissen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz begegnen zu können, treffen Umweltdepartement, Amt und Wildhut im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen, um:</p> <p>a) wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhal-</p>	<p>§ 41 Schutz der Lebensräume</p> <p>¹ Störungen durch touristische, sportliche und weitere Freizeitaktivitäten in den Lebensräumen der wildlebenden Säugetiere und Vögel sind soweit möglich zu vermeiden.</p> <p>² Um den Bedürfnissen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz begegnen zu können, treffen Umweltdepartement, Amt und Wildhut im Rahmen ihrer Zustän-</p>	<p>Bei der Beratung des Jagd- und Wildschutzgesetz im Kantonsrat ist klar zum Ausdruck gekommen, dass im Kanton Schwyz keine neuen Wildruhezonen erwünscht sind. Der Entsprechende Paragraph wurde deshalb auch aus dem Gesetz gestrichen.</p> <p>In dieser Konsequenz ist auch in der der Verordnung die Möglichkeit auszuschliessen, neue wildgerechte Lebensräume zu schaffen.</p>	

<p>ten und aufzuwerten; b) die Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten und zur Verhinderung von Wildschäden zu verbessern.</p>	<p>digkeiten Massnahmen, um: a) wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und aufzuwerten;</p>	<p>Falls sich der politische Wille im Kanton Schwyz bezüglich neuer wildgerechten Lebensräumen ändern sollte, kann dies mit einer Teilrevision des JWG bzw. JWV bewirkt werden.</p>	
<p>§ 42 Örtliche Beschränkungen der Jagd</p> <p>¹ Die Jagd ist verboten:</p> <p>a) in den eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten (WZV-Gebieten), vorbehältlich der Bestimmungen der jährlichen Jagdvorschriften;</p> <p>b) in Bereichen von Bauwerken für Wildtierquerungen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den jährlichen Jagdvorschriften.</p>		<p>Die CVP begrüsst die Möglichkeit, dass über die jährlichen Jagdvorschriften auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten die Jagd auf gewisse Problembestände/Tiere möglich ist. Insbesondere stützt die CVP den Wunsch aus der Landwirtschaft, dass in diesen Gebieten auch die Jagd auf ein zum Abschuss freigegebenes Grossraubtier, mit einer entsprechenden Bestimmung in den jährlichen Jagdvorschriften, gestattet ist.</p>	
<p>§ 43 Hege</p> <p>a) Zweck</p> <p>¹ Die Hege dient der Erhaltung, der Pflege und dem Schutze des einheimischen Wildbestandes und dessen natürlichen Lebensraumes sowie der Begrenzung der Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen.</p> <p>² Die Hege unterstützt die Wildschadensverhütungsmassnahmen.</p> <p>³ Die Jäger sind verpflichtet, das Wild zu hegen und die Erhaltung und Vielfalt der Lebensräume zu unterstützen.</p>			

§ 44

b) Organisation

¹ Der Abteilungsleiter Jagd erarbeitet in Absprache mit dem Amt die Budgetplanung und den Tätigkeitsbericht zu Händen der Jagdkommission.

² Der Abteilungsleiter Jagd ernennt in Absprache mit dem Amtsvorsteher, dem Schwyzer Kantonalen Patentjägerverband (SKPJV) und den Hegeobmännern der Vereine einen kantonalen Hegeobmann. Der Kantonale Hegeobmann nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) erlässt in Absprache mit dem Abteilungsleiter Jagd und unter Einbezug der Hegeobmänner der Vereine sowie der Jagdkommission nach Region und Bedarf Hege- und Notfütterungskonzepte;
- b) koordiniert, bearbeitet und plant hegerische Themen und Massnahmen und spricht diese mit den Hegeobmännern der Jagdvereine und dem Präsidenten des SKPJV ab;
- c) kann Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sowie von Schutzorganisationen beiziehen;
- d) entscheidet unter Vorbehalt von Abs. 1 über hegerische Massnahmen;
- e) setzt die hegerischen Massnahmen um oder delegiert diese Aufgabe an Jagdvereine oder Dritte;
- f) erarbeitet die Budgetplanung, verfügt über die zugewiesenen Mittel und erstattet jährlich über seine Tätigkeiten zuhanden des Abteilungsleiter Jagd Bericht;
- g) berät und informiert Behörden und Bevölkerung über hegerische Themen und Massnahmen.

<p>§ 45 Hegemassnahmen</p> <p>Als Hegemassnahmen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherung, Pflege, Gestaltung und Unterhalt natürlicher Lebensräume und Äsungsangebote für Wildtiere, Vögel und Kleinlebewesen; b) Pflege von Waldrändern, Hecken, Freihalteflächen, Brut- und Äsungsgehölzen; c) Bewirtschaftung von Brachland, Wiesen, Waldwiesen und Weiden, jeweils im Einverständnis mit den Grundeigentümern; d) Rehkitzrettung; e) Notzeitmassnahmen; f) Schutzmassnahmen zur Verhinderung von Verkehrsunfällen mit Wildtieren. 			
<p>§ 46 Finanzierung</p> <p>¹ Die Hegemassnahmen werden aus den Patenteinnahmen finanziert. Der kantonale Hegeobmann erstellt in Absprache mit dem Amt und der Hegekommission jährlich ein Budget und verfasst einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Jagdkommission.</p> <p>² Von Jagdvereinen oder Dritten geleistete Hegearbeiten, Aufwendungen für Material und dergleichen können mit Beiträgen aus der Hegekasse gedeckt werden.</p> <p>³ Die Jagdkommission bestimmt die Höhe und Verwendung der Mittel. Die Beiträge für Hege werden in den jährlichen Jagdvorschriften publiziert.</p>	<p>§ 46 Finanzierung</p> <p>¹ Die Hegemassnahmen werden aus den Patentgebühren finanziert. Der kantonale Hegeobmann erstellt in Absprache mit dem Amt und der Hegekommission jährlich ein Budget und verfasst einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Jagdkommission.</p> <p>² Von Jagdvereinen oder Dritten geleistete Hegearbeiten, Aufwendungen für Material und dergleichen können mit Beiträgen aus der Hegekasse gedeckt werden.</p> <p>³ Die Jagdkommission bestimmt die Höhe und Verwendung der Mittel. Die Beiträge für Hege werden in den jährlichen Jagdvor-</p>	<p>Pateneinnahmen durch -gebühren ersetzen. S. Kommentar §30</p>	

	schriften publiziert.		
IV. Wildtiermanagement			
<p>§ 47 Jagdplanung</p> <p>¹ Die Jagdplanung stützt sich auf folgende Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die geschätzten Wildbestände aufgrund der Frühjahrszählungen ohne Jungtiere und Herbstzählungen; b) die Abschuss- und Fallwildzahlen von mindestens den vergangenen fünf Jahren; c) die Wildschadensituation; d) den Einfluss von Raubtieren auf die jagdbaren Wildbestände; e) die Wildlebensraumsituation wie Witterung, Äsung oder Störungen. <p>² Sie zeigt die folgenden Vorgaben auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die anzustrebenden Wildbestände und ihre Struktur; b) den Wildschadenregulierungsbedarf; c) die geplante Jagdstrecke je Wildtierkategorie (Kontingentierung); d) die besonderen Massnahmen, die in bestimmten Gebieten für ausgewiesene Flächen gelten. 			
§ 48 Zielerreichung			

<p>¹ Werden die Jagdstrecken gemäss Zielvorgaben nicht erreicht, kann das Amt die Jägerschaft zur Erfüllung des Plansolls beiziehen.</p> <p>² Das Amt ergreift weitere, für das Erreichen der Ziele der Jagdplanung nötige Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich oder zeigt den dafür zuständigen Stellen den Handlungsbedarf auf und beantragt die notwendigen Massnahmen.</p>			
<p>V. Wildschaden</p>			
<p><i>A. Zuständigkeiten</i></p>			
<p>§ 49 Wildschadenausschuss</p> <p>¹ Der Wildschadenausschuss der Jagdkommission entscheidet über Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen und Entschädigungen bei Wildschäden. Vorbehalten sind die Zuständigkeiten der Wildhut.</p> <p>² Der Wildschadenausschuss ist ausserdem zuständig für:</p> <p>a) die Budgetplanung für Schutzmittel und Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen;</p> <p>b) die Behandlung von Streitigkeiten über die Erstellung und Beseitigung von Verhütungsmassnahmen, wobei er eng mit den zuständigen Ämtern zusammenarbeitet und bei Bedarf Dritte beiziehen</p>	<p>¹ Der Wildschadenausschuss der Jagdkommission besteht aus dem Vorsteher des zuständigen Amtes, je einem Vertreter der Wildhut, des kantonalen Forstdienstes, der Waldeigentümer und der Landwirtschaft.</p> <p>² Der Wildschadenausschuss der Jagdkommission entscheidet über Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen und Entschädigungen bei Wildschäden. Vorbehalten sind die Zuständigkeiten der Wildhut.</p> <p>³ Der Wildschadenausschuss ist ausserdem zuständig für:</p>	<p>Die Benennung der Vertreter für den Wildschadenausschuss in der Verordnung gibt Klarheit über dessen Zusammensetzung.</p>	

<p>kann;</p> <p>c) die Behandlung von Nachschätzungsgesuchen, wozu er bei Bedarf Dritte beiziehen kann.</p>	<p>a) die Budgetplanung für Schutzmittel und Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen;</p> <p>b) die Behandlung von Streitigkeiten über die Erstellung und Beseitigung von Verhütungsmassnahmen, wobei er eng mit den zuständigen Ämtern zusammenarbeitet und bei Bedarf Dritte beiziehen kann;</p> <p>c) die Behandlung von Nachschätzungsgesuchen, wozu er bei Bedarf Dritte beiziehen kann.</p>		
<p><i>B. Wildschadenverhütung</i></p>			
<p>§ 50 Grundsatz</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen Massnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Störungen des Wildes, zur Regulierung von lebensraumverträglichen Wildbeständen und zur Erhaltung nachhaltig nutzbarer, wildgerechter Lebensräume, um Wildschäden zu verhüten.</p> <p>² Eigentümer und Berechtigte haben zur Verhütung von Wildschäden zumutbare und rechtmässige Abwehr- und Selbsthilfemassnahmen zu treffen und die angeordneten Wildschadenverhütungsmassnahmen der zuständigen Behörden umzusetzen.</p> <p>³ Verhütungsmassnahmen sind zumutbar, wenn:</p>	<p>¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten <u>die nötigen Massnahmen zur Regulierung von lebensraumverträglichen Wildbeständen, zur Vermeidung oder Beseitigung von Störungen des Wildes</u> und zur Erhaltung nachhaltig nutzbarer, wildgerechter Lebensräume, um Wildschäden zu verhüten.</p> <p>² Eigentümer und Berechtigte Bewirtschafter haben zur Verhütung von Wildschäden zumutbare und rechtmässige Abwehr- und Selbsthilfemassnahmen zu treffen und</p>	<p>Die CVP erachtet die Regulierung von Wildbeständen als ein zentrales Element zur Wildschadenverhütung. Deshalb ist diese Massnahme an erster Stelle zu setzen.</p> <p>Unseres Erachtens ist Bewirtschafter ein klarerer Begriff als Berechtigte.</p>	

<p>a) die Kosten der Massnahmen kleiner sind als die durch die Massnahme bewirkte Verringerung des möglichen Schadens; oder</p> <p>b) Beiträge der öffentlichen Hand an Verhütungsmassnahmen geleistet werden.</p>	<p>die angeordneten Wildschadenverhütungsmassnahmen der zuständigen Behörden umzusetzen.</p>		
<p>§ 51 Beratung und Unterstützung</p> <p>¹Das Amt berät die Land- und Waldwirtschaft über Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Für Fachfragen, die Spezialkenntnisse erfordern, können Sachverständige der zuständigen Ämter oder externe Fachleute beigezogen werden.</p> <p>²Die Wildhut kann Schutzmittel an Waldbewirtschafter und Landwirte kostenlos abgeben.</p> <p>³Das Amt kann nach Rücksprache mit dem Wildschadenausschuss und im Rahmen der budgetierten Mittel weitere Beiträge an Verhütungsmassnahmen leisten.</p>			
<p>§ 52 Wildschadenverhütung im Wald</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹Der am Wald verursachte Wildeinfluss darf die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten als Grundlage einer nachhaltigen Bewirtschaftung nicht gefährden.</p> <p>²Der am Wald verursachte Wildeinfluss ist tragbar, wenn:</p> <p>a) die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten zur nachhaltigen Walderhaltung ohne besondere Schutzmassnahmen gewährleistet ist;</p>		<p>Aus Sicht der CVP stellt dieser Paragraph § 52 die Weichen für die Schadensverhütung respektive für das Wildtiermanagement. Die Ausführungen in Absatz 1 und 2 sollen nicht das Ziel sein, sondern der minimale Standard für die Waldwirtschaft. Aus unserer Sicht kann es nicht der Weg sein, dass sich Waldeigentümer über kosten- und kontrollintensive Massnahmen, wie in Abschnitt 3 beschrieben, erklären müssen. Dies sollte die Ausnahme bleiben. Die einfachste Massnahme um Wildschäden</p>	

<p>b) das Bestockungsziel erreicht werden kann; c) regional auf mindestens 75% der Waldfläche die natürliche Verjüngung und der Aufwuchs mit standortgemässen Baumarten gewährleistet ist und das Bestockungsziel erreicht werden kann.</p> <p>³ Um den Einfluss des Wildes auf die Waldentwicklung beurteilen zu können, haben die Waldbesitzer in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) Kontrollzäune im Wildschadenperimeter zu erstellen. Dabei berücksichtigen sie die mögliche natürliche Verjüngung innerhalb der Kontrollzäune (Anwuchs bzw. Aufwuchs 40 cm Pflanzhöhe und mehr). Wird festgestellt, dass:</p> <p>a) im betreffenden Perimeter der Aufwuchs ausschliesslich durch den Einfluss von jagdbarem Wild fehlt, sind Pflanzungen im Endabstand gemäss der Pauschalisierungstabelle des AWN auszuführen und zu entschädigen; b) der Jungwald nicht mehr gefährdet oder mangels Unterhalt der Schutzeinrichtungen nicht mehr geschützt ist, sind diese zu beseitigen. Das anordnende Amt verfügt andernfalls die Beseitigung.</p>		<p>und dessen Kostenfolgen in einen tragbaren Rahmen zu halten, erfolgt über den Wildbestand.</p>	
<p>§ 53 b) Beiträge</p> <p>¹ Wildschadenverhütungsbeiträge können an Massnahmen, die dem Schutz der natürlichen und künstlichen Verjüngung von standortgerechten Baumarten dienen (Einzel- und Flächenschutz), ausgerichtet, wenn keine oder nur beschränkt Beiträge von Dritten fliessen.</p> <p>² Die Beiträge richten sich nach der Pauschalisierungstabelle des AWN.</p>	<p>¹ Wildschadenverhütungsbeiträge können werden an Massnahmen, die dem Schutz der natürlichen und künstlichen Verjüngung von standortgerechten Baumarten dienen (Einzel- und Flächenschutz), ausgerichtet, wenn keine oder nur beschränkt Beiträge von Dritten fliessen.</p>	<p>Bestimmtere, klarere Formulierung.</p>	

<p>pauschalen Flächenbeiträgen entfällt der Anspruch auf die Vergütung von Schäden.</p> <p>³Keine Beiträge werden geleistet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Einzäunen von Liegenschaften zur Nutzung durch Nutz- und Haustiere sowie Geflügel; b) Massnahmen im Rahmen von Projekten, für die bereits anderweitige Beiträge geleistet werden; c) zumutbare Schutzmassnahmen gemäss § 50 Abs. 3; d) Abwehrmassnahmen an Ställen, Remisen und Wirtschaftsgebäuden; e) Schutzmassnahmen an Hausgärten; f) Umzäunungen von Vorweiden, Weiden oder Alpweiden; g) anderweitige Vorkehrungen, wenn der Abstand zwischen dem Waldrand und dem schützenswerten Objekt fünf Meter unterschreitet. 		<p>trages sehen wir als effiziente und praktische Massnahme.</p>	
<p><i>C. Ermittlung und Entschädigung von Wildschäden</i></p>			
<p>§ 56 Wildschaden</p> <p>¹Als Wildschaden gilt derjenige Schaden, den die im Bundesrecht bezeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren verursachen und dadurch dem Bewirtschafter ein Nutzungsausfall entsteht.</p> <p>²Bagatellschäden sind Schäden unter einem Betrag von Fr. 150.-- und werden nicht entschädigt.</p> <p>³Für Grossraubwild und geschützte Arten gelten die</p>		<p>Die Schadensgrenze für Bagatellschäden von Fr. 150.— scheint uns passend.</p>	

<p>Regelungen gemäss Art. 9^{bis}, Art. 10 und Art. 10^{ter} JSV.</p>			
<p>§ 57 Meldung des Schadens</p> <p>¹ Wer als Geschädigter einen Wildschaden feststellt und eine Entschädigung beansprucht, hat dem zuständigen Schätzungsorgan unverzüglich Meldung zu erstatten.</p> <p>² Der Geschädigte hat das Entschädigungsgesuch schriftlich und unterzeichnet auf dem amtlichen Formular dem zuständigen Schätzungsorgan einzureichen. Es sind alle Unterlagen beizulegen, die zum Nachweis und zur Abklärung des Schadens von Bedeutung sind.</p>			
<p>§ 58 Schätzungsorgane</p> <p>¹ Zuständig für die Behandlung von Schadenmeldungen und Entschädigungsgesuchen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Schäden im Wald der Revierförster und die Wildhut für alle Schäden bis Fr. 3000.--; b) bei Schäden in der Landwirtschaft die Wildhut für alle Schäden bis Fr. 3000.--; c) bei Schäden in der Landwirtschaft an Spezialkulturen die Wildhut zusammen mit einem Sachverständigen des Amtes für Landwirtschaft. <p>² Kann über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden oder liegt der Schaden über Fr. 3000.--, übergibt die Wildhut den Schadenfall dem zuständigen Schätzungsorgan des Wildschadenausschusses. Diese kann bei Bedarf Sachverständige beiziehen.</p> <p>³ Die Wildhut ist vom zuständigen Schätzungsorgan bei der Schätzung des Wildschadens beizuziehen.</p>			

<p>§ 59 Schätzung</p> <p>¹ Für die Schätzung sind folgende Grundlagen beizuziehen:</p> <p>a) die Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbandes;</p> <p>b) bei Nutztieren die aktuellen Richtwerte bzw. Marktpreise der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz;</p> <p>c) die Pauschalierungstabelle des AWN.</p> <p>² Sofern nötig, sind in den Waldverjüngungs- und Schadenperimetern die Schadensschätzungen betreffend Verbiss- und Fegeschäden nach vier Jahren zu überprüfen.</p>			
<p>§ 60 Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Der Geschädigte oder die ihn vertretende Person hat bei der Schätzung anwesend zu sein und an der Feststellung des Schadens mitzuwirken.</p> <p>² Das zuständige Schätzungsorgan eröffnet dem Geschädigten das Schätzungsergebnis schriftlich und unter Beilage des Schätzungsprotokolls.</p> <p>³ Der Geschädigte trägt die eigenen Kosten für die Schätzung.</p>			
<p>§ 61 Nachschätzung</p> <p>¹ Ist der Geschädigte mit dem Schätzungsergebnis nicht einverstanden, kann er innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids beim Wildschadenausschuss eine Nachschat-</p>			

<p>zung verlangen. Er hat seine Entschädigungsforderung zu begründen.</p> <p>² Die Nachschätzung wird vom Wildschadenausschuss durchgeführt. Alle an der vorgängigen Schätzung anwesenden Parteien haben teilzunehmen.</p> <p>³ Der Wildschadenausschuss sowie der Geschädigte können neutrale Schätzer zuziehen.</p>			
<p>§ 62 Nachschätzungsentscheid</p> <p>¹ Der Wildschadenausschuss eröffnet dem Geschädigten seinen Entscheid in Form einer Verfügung und unter Beilage des Protokolls der Nachschätzung.</p> <p>² Er setzt die beteiligten Amtsstellen über seinen Entscheid in Kenntnis.</p> <p>³ Wird das Schätzungsergebnis des zuständigen Schätzungsorgans bestätigt oder gekürzt, trägt der Geschädigte die Kosten für die gesamte Nachschätzung.</p>			
<p><i>D. Wildschadenvergütung</i></p>			
<p>§ 63 a) Wildschadenvergütung im Wald</p> <p>¹ Müssen Pflanzungen auf zu verjüngenden Flächen wegen dem Einfluss von jagdbarem Wild vorgenommen werden (Baumartenentmischung), sind diese gemäss Pauschalierungstabelle des AWN in der Regel zu vergüten.</p> <p>² Durch jagdbares Wild verursachter Verbiss-, Fege- und Schältschaden an Waldbeständen wird durch den Kan-</p>	<p>§ 63 a) Wildschadenvergütung im Wald</p> <p>¹ Müssen Pflanzungen auf zu verjüngenden Flächen wegen dem Einfluss von jagdbarem Wild vorgenommen werden (Baumartenentmischung), sind diese gemäss Pauschalierungstabelle des AWN in der Regel zu vergüten.</p>	<p>Präzisierung. Die Massnahmen sind zu vergüten.</p>	

<p>ton gemäss Pauschalierungstabelle des AWN vergütet.</p>			
<p>§ 64 b) Wildschadenvergütung in der Landwirtschaft</p> <p>¹ Der durch jagdbares Wild verursachte Frass-, Tritt-, Kot-, Fege- und Schlagschaden an Kulturen, Kulturland, Heuwiesen und Wiesen sowie Schäden an Nutztieren wird durch den Kanton entschädigt.</p> <p>² Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbands, sowie bei Nutztieren nach den aktuellen Richtwerten bzw. Marktpreisen der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz.</p>	<p>¹ Der durch jagdbares Wild verursachte Frass-, Tritt-, Kot-, Fege- und Schlagschaden an Kulturen, Kulturland, Heuwiesen und Wiesen, <u>Weiden</u> sowie Schäden an Nutztieren wird durch den Kanton entschädigt.</p>	<p>Schäden sollen auch auf Weiden vergütet werden. Wir sehen nicht ein, wieso hier Weiden ausgeschlossen werden sollen. In der heutigen modernen Landwirtschaft gibt es Bewirtschaftungssysteme welche auch auf besten Böden auf Weidehaltung setzen und diese auch mit entsprechenden Aufwand pflegen. Zudem kann es in der Praxis schwierig werden zwischen Weide und Wiese zu unterscheiden, zumal in Tallagen die Mähweide häufig anzutreffen ist.</p>	
<p>§ 65 c) Ausnahmen</p> <p>¹ Wildschadenvergütungen werden nur für direkte Wildschäden ausgerichtet. Indirekte Kosten wie Umtriebe, Arbeitsaufwand und dergleichen werden in der Regel nicht vergütet.</p> <p>² Die Vergütung entfällt ganz oder teilweise, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Geschädigte:</p> <p>a) den Schaden nicht unverzüglich dem zuständigen Schätzungsorgan gemeldet hat;</p> <p>b) nicht selbst zumutbare Vorkehrungen zur Schadenverhütung getroffen hat;</p>	<p>¹ Wildschadenvergütungen werden nur für direkte Wildschäden ausgerichtet. Indirekte Kosten wie Umtriebe, Arbeitsaufwand und dergleichen werden in der Regel nicht vergütet.</p> <p>² Die Vergütung entfällt ganz oder teilweise, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Geschädigte:</p> <p>a) den Schaden nach dessen Feststellung</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 1 zu formulieren, welcher nebst den direkten Kosten auch die Arbeit zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes abgeltet. Der Arbeitsaufwand für die Wiederherstellung wird in vielen Fällen höher ausfallen als die direkten Kosten. Für die Bestimmung der Wiederherstellungskosten könnten z.B. die moderaten Ansätze der landwirtschaftlichen Richtlöhne für Arbeit und der Richtwert der FAT Maschinenkosten angesetzt werden.</p> <p>Die Aufzählung a) ist zu straff formuliert. Es kann nicht sein, dass der Zeitpunkt der Meldung über Vergütung/Nichtvergütung bestimmt.</p>	

<p>c) die Einleitung und Durchführung des Schätzungsverfahrens grundlos verzögert und dadurch Massnahmen durch das zuständige Amt oder die Schätzung erschwert hat;</p> <p>d) Wildschadenverhütungsmassnahmen, für welche er Beiträge erhalten hat, trotz einer vorhersehbaren Gefährdung des geschädigten Objekts nicht durchgeführt, diese nicht ordnungsgemäss kontrolliert oder unterhalten hat;</p> <p>e) Wildschadenverhütungsmassnahmen des zuständigen Amtes nicht zugelassen hat, obwohl deren Duldung zumutbar gewesen wäre;</p> <p>f) den Unterhalt üblicher Einrichtungen zur Haltung und zum Schutz von Nutztieren oder deren Obhut vernachlässigt hat;</p> <p>g) nicht standortgerechte Baumarten angepflanzt und nicht geschützt hat.</p> <p>³Keine Vergütungen werden für Schäden ausgerichtet:</p> <p>a) die durch Unterlassung von zumutbaren oder angeordneten Schutzmassnahmen eingetreten sind;</p> <p>b) die in Waldungen mit Weidgang, in Baumschulen sowie in Waldungen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden verursacht wurden;</p> <p>c) die durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen gemäss § 44 JWG ergriffen werden können, verursacht wurden;</p> <p>d) die durch andere als in Art. 7 Abs. 1 JSG genannte geschützte Tiere verursacht wurden;</p> <p>e) die auf nicht landwirtschaftlichen Nutzflächen, Weiden, Alpweiden, Streuriedern und Hecken ent-</p>	<p>nicht unverzüglich dem zuständigen Schätzungsorgan gemeldet hat;</p> <p>e) die auf nicht landwirtschaftlichen Nutzflächen, Weiden, Alpweiden, Streuriedern und Hecken entstanden</p>	<p>Der Wildschaden muss zuerst von Eigentümer/Bewirtschafter bemerkt werden, damit er ihn melden kann. Es ist im Interesse des Geschädigten, dass er den Schaden rasch meldet, damit dieser vom Wildhüter auch seriös bestimmt werden kann.</p> <p>Siehe Begründung § 64, Abs. 1</p>	
---	--	--	--

<p>standen sind; f) die versichert werden können oder anderweitig vergütet werden.</p>	<p>sind;</p>		
<p>VI. Schlussbestimmungen</p>			
<p>§ 66 Übergangsbestimmung Für Jagdhunde, die für die Baujagd, das Apportieren von Wasserwild oder die Jagd auf Schwarzwild eingesetzt werden, muss eine entsprechende Prüfung vorge- wiesen werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 2012 geboren wurden.</p>			
<p>§ 67 Änderung von Erlassen Die nachstehende Vollzugsverordnung vom 18. Dezem- ber 2001 zum Kantonalen Waldgesetz wird wie folgt geändert:⁸</p>			
<p>§ 68 Aufhebung von Erlassen Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben: a) Reglement über die Jägerprüfung vom 10. De- zember 1991;⁹ b) Wildschadenreglement vom 12. März 1991.¹⁰</p>			
<p>§ 69 Publikation, Inkrafttreten</p>			

<p>¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p>			
---	--	--	--

² Sie tritt am XX. in Kraft.

¹ SRSZ ...

² Strassenverkehrsgesetz, SVG, SR 741.01.

³ Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG, SR 514.54).

⁴ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01).

⁶ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01).

⁷ SR 922.0.

⁸ SR 313.111.

⁹ GS 18-156.

¹⁰ GS 18-120.